



Inhaltsverzeichnis

1 Beschlüsse Hauptausschuss vom 22.11.2022.

1 Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2022

6 5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstige Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

6 Elterninfo zum Schulesen in der Ober- und Grundschule

6 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen

7 Bekanntmachung zur Grundsteuer 2023

7 Terminübersicht 2023

8 5. Änderung der »Niederschlagswasserabgabensatzung«

9 Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau

11 Vereinbarung über die Planung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung

16 Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

16 Fundbüro

16 Einwohnerstatistik

Am 22.11.2022 wurden in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H-192/2022

Vergabe von Leistungen zur IT-Ausstattung der Grundschule Wildau im Zuge des Digital Pakt Schule

Der Hauptausschuss hat beschlossen:
Der Vergabe der erforderlichen Leistungen für die Herstellung eines schulischen WLAN und für die Beschaffung von IT-Ausstattungen für die Grundschule Wildau an Bieter Nr.7 über einen Auftragswert in Höhe von 132.562,87 € durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

H-193/2022

Vergabe von Leistungen zur IT-Ausstattung der Oberschule Wildau im Zuge des Digital Pakt Schule

Der Hauptausschuss hat beschlossen:
Der Vergabe der erforderlichen Leistungen für die Herstellung eines schulischen WLAN und für die Beschaffung von IT-Ausstattungen für die Oberschule Wildau an Bieter Nr.7 über einen Auftragswert in Höhe von 143.232,60 € durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 30.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Am 29.11.2022 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S-179/2022

Berufung weiterer Mitglieder in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Frau Karin Schulz und Frau Waltraud Mann werden als weitere Mitglieder in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau für die Wahlperiode 2019-2024 berufen.

gerschaft der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende 5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen.

S-191/2022

Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat als Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle der

S-146/2022

5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trä-

**Am 29.11.2022 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:**

Stadt Wildau gewählt:

Schiedsperson

Frau Anja Pokorný

Stellvertretende Schiedsperson

Frau Dipl.-Med. Birgit Köhler

S-167/2022

**Entscheidung zur Gültigkeit der Wahl
zum hauptamtlichen Bürgermeister am
28.08.2022 i.V.m. der Stichwahl am**

18.09.2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat
beschlossen:

1. Einsprüche gegen die Wahl
liegen nicht vor.
2. Die Wahl des Bürgermeisters in der
Stadt Wildau ist gültig.

S-189/2022

**Feststellung der Sitzverteilung in den
Fachausschüssen nach der Bürgermeis-
terwahl am 28.08.22 / Stichwahl**

18.09.2022

Die Stadtverordnetenversammlung stell-
te folgende Sitzverteilung fest:

**1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen,
Liegenschaften**

SPD-Fraktion:	4 Sitze
Fraktion DIE LINKE.:	2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion:	2 Sitze
Fraktion BfW/Grüne:	1 Sitz

**2. Ausschuss für Stadtentwicklung
und Wirtschaft**

SPD-Fraktion:	3 Sitze
Fraktion DIE LINKE.:	2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion:	3 Sitze
Fraktion BfW/Grüne:	1 Sitz

3. Ausschuss für Bau und Planung

SPD-Fraktion:	4 Sitze
Fraktion DIE LINKE.:	2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion:	2 Sitze
Fraktion BfW/Grüne:	1 Sitz

4. Ausschuss für Bildung und Soziales

SPD-Fraktion:	3 Sitze
Fraktion DIE LINKE.:	2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion:	3 Sitze
Fraktion BfW/Grüne:	1 Sitz

**5. Ausschuss für Umwelt und kommunale
Ordnung**

SPD-Fraktion:	3 Sitze
Fraktion DIE LINKE.:	2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion:	3 Sitze
Fraktion BfW/Grüne:	1 Sitz

Die mit dem Beschluss S 01A/40/19
vom 13.08.2019 festgestellte Sitzvertei-
lung wird aufgehoben.

S-195/2022

**Neubesetzung der Fachausschüsse nach
Bürgermeisterwahl**

Die Stadtverordnetenversammlung hat
die Neubesetzung der Fachausschüsse
beschlossen.

**Ausschuss für Haushalt, Finanzen und
Liegenschaften (9)**

Vorsitzender:

Herr Scheiner, Fraktion CDU/FDP

Mitglieder:

Herr Stock, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Herr Vulpus, Fraktion BfW/Grüne,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Herr Hillebrand, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch Frau Festerling und
jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

Frau Krebs, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch Frau Festerling und
jedes andere Mitglied dieser Fraktion.

Frau Ziervogel, Fraktion SPD,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Herr Richter, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Herr Stöpper, Fraktion SPD, Vertre-
tung: Durch jedes andere Mitglied die-
ser Fraktion.

Herr Wilde, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Ausschuss für Bau und Planung (9)

Vorsitzender:

Herr Hillebrand, Fraktion DIE LINKE.,
Mitglieder:

Frau Rudolph, Fraktion DIE LINKE.,
Vertretung: Durch Frau Krebs und jedes
andere Mitglied dieser Fraktion.

Herr Vulpus, Fraktion BfW/Grüne,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Herr Weidler, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Herr Schenk, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Herr Wilde, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Herr Eckert, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Herr Dr. Sternagel, Fraktion SPD,
Vertretung: Durch jedes andere Mit-
glied dieser Fraktion.

Frau Ziervogel, Fraktion SPD, Vertre-
tung: Durch jedes andere Mitglied die-
ser Fraktion.

**Ausschuss für Stadtentwicklung
und Wirtschaft (9)**

Vorsitzender:

Herr Wilde, Fraktion SPD

Mitglieder:

Frau Schulz, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Herr Dr. Sternagel, Fraktion SPD,
Vertretung: Durch jedes andere

Mitglied dieser Fraktion.

Herr Schenk, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Scheiner, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Scheiner, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Vulpus, Fraktion BfW/Grüne,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Krebs, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Rudolph, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Ausschuss für Bildung und Soziales (9)

Vorsitzender:

Herr Vulpus, Fraktion BfW/Grüne

Mitglieder:

Frau Krebs, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch Frau Rudolph,
Herrn Hillebrand und jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Festerling, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch Frau Rudolph,
Herrn Hillebrand und jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Scheiner, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Weidler, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Scheiner, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Ziervogel, Fraktion SPD,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Frau Schulz, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Herr Stöpper, Fraktion SPD,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung (9)

Vorsitzende:

Frau Schulz, Fraktion SPD

Mitglieder:

Herr Dr. Sternagel, Fraktion SPD,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Eckert, Fraktion SPD, Vertretung:
Durch jedes andere Mitglied dieser
Fraktion.

Frau Rudolph, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch Herrn Hillebrand,
Frau Krebs und jedes andere Mitglied
dieser Fraktion.

Frau Festerling, Fraktion DIE LINKE.
Vertretung: Durch Herrn Hillebrand,
Frau Krebs und jedes andere Mitglied
dieser Fraktion.

Herr Kroeger, Fraktion BfW/Grüne,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Scheiner, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Weidler, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

Herr Stock, Fraktion CDU/FDP,
Vertretung: Durch jedes andere
Mitglied dieser Fraktion.

F-168/2022

Abberufung von zwei sachkundigen Einwohnerinnen aus den Fachausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung hat
beschlossen:

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften:

Frau Siewert-Huß wird mit sofortiger
Wirkung als sachkundige Einwohnerin
abberufen.

Ausschuss für Bildung und Soziales:

Frau Geisler wird mit sofortiger
Wirkung als sachkundige Einwohnerin
abberufen.

S-194/2022

Grundschulcampus Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat
die vorliegende Variante 2 mit Stand
21.10.2022 als Grundkonzeption für die
Grundschulerweiterung beschlossen.

Der Beschluss S 11/229/20 vom
01.12.2020 Bestätigung der Vorplanung
als Grundkonzeption für die Grund-
schulerweiterung (Variante 1) wird auf-
gehoben.

S-170/2022

Erhöhung des Zuschusses zur Mittags- versorgung für Schülerinnen und Schü- ler der Grundschule der Stadt Wildau im Jahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat
beschlossen:

Im Jahr 2023 gewährt die Stadt Wildau
den Personensorgeberechtigten, deren
Kind bzw. Kinder in der Grundschule
der Stadt Wildau beschult werden, ei-
nen Zuschuss von 0,50 € pro Portion für
das Mittagessen.

S-171/2022

Erhöhung des Zuschusses zur Mittags- versorgung für Schülerinnen und Schü- ler der Ludwig Witthöft Oberschule der Stadt Wildau im Jahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat
beschlossen:

Im Jahr 2023 gewährt die Stadt Wildau
den Personensorgeberechtigten, deren
Kind bzw. Kinder in der Ludwig Witt-
höft Oberschule der Stadt Wildau be-
schult werden, einen Zuschuss von
0,50 € pro Portion für das
Mittagessen.

S-172/2022

Schließtage in den kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom 27. - 29.12.2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Zum Jahreswechsel 2023 bleiben alle drei kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom Mittwoch, dem 27.12. - Freitag, dem 29.12.2023 geschlossen. Die Einrichtungen sind ab 02.01.2024 wieder geöffnet.

S-173/2022

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2023 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt: 05. März 2023, 23. April 2023, 15. Oktober 2023, 03. Dezember 2023, 17. Dezember 2023.

S-177/2022

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird der 05. November 2023 aus Anlass eines regionalen Ereignisses für die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau, als verkaufsoffener Sonntag festgesetzt.

S-174/2022

**5-Zügigkeit der Grundschule Wildau
Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:**

Die Grundschule Wildau wird von einer derzeit drei- bis vierzügigen Grundschule zu einer fünfzügigen Grundschule ab dem Jahr 2023/2024 ausgebaut.

S-175/2022

4-Zügigkeit der Ludwig Witthöft Oberschule Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Ludwig Witthöft Oberschule Wildau wird als vierzügige Oberschule betrieben.

I-190/2022

Weitere Verfahrensweise zum Erlass einer neuen Elternbeitragssatzung und einer neuen Kita-Satzung

Die Informationsvorlage wurde von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

S-176/2022

Durchführung eines Projektes im Rahmen der Förderrichtlinie »Pflege vor Ort« im Jahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der gemeinsame Antrag der AWO Seniorenheim GmbH und der VS Bürgerhilfe gGmbH für das Projekt »Wir für Wildau« im Jahr 2023 im Rahmen der Förderrichtlinie »Pflege vor Ort« des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg soll unterstützt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, die für die Stadt Wildau aus der Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel i.H.v. 43.700 € zu beantragen und den Eigenanteil i.H.v. rund 11.600 € im Haushaltsplan 2023 zur Verfügung zu stellen.

S-178/2022

5. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)«

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 5. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« gemäß Anlage 1 mit einer erforderlichen Erhöhung des Gebührensatzes für die Abrechnungsjahre 2023/2024 von jetzt 1,06 €/m³ auf dann 1,58 €/m³ Einleitmenge beschlossen.

S-183/2022

Grundsatzbeschluss zum Fortbestand, zur Sanierung und baulichen Erweiterung der Kita Zwergenland am jetzigen Standort in der Freiheitstraße 100 + 102

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Kita Zwergenland bleibt als Standort einer Kindertagesstätte grundsätzlich erhalten und soll baulich den funktionalen und pädagogischen Anforderungen angepasst, modernisiert und durch einen Verbindungstrakt zwischen den beiden Bestandsgebäuden erweitert werden, um dauerhaft die notwendigen Flächen zu schaffen, die wiederum den jetzigen, zeitlich befristeten Container-Trakt (50 U3) ersetzen und eine Kapazitätserweiterung (+ 20 U3) auf dann insgesamt 170 Kitaplätze (70 U3 und 100 Ü3/tlw. auch U3) ermöglichen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen weiteren vorbereitenden Schritte zeitnah in die Wege zu leiten.

S-180/2022

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau in der anliegenden Fassung beschlossen.

F-185/2022

Selbstbindungsbeschluss zur Erhaltung der Infrastruktur und Sicherung der Entwicklung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Selbstbindungsbeschluss zur Erhaltung der Infrastruktur und Sicherung der Entwicklung der Stadt Wildau. Um die Infrastruktur der Stadt Wildau nicht zu überfordern soll die Einwohnerzahl Wildaus nicht mehr als 14.000 betragen. Die Schaffung weiteren Baurechts für Wohnungsbau beschränkt sich auf

- das Areal Stichkanal / ehem. AWU-Gelände,
- den Bereich ehem. Meyer & Beck sowie
- sozialen Wohnungsbau im Bereich der ehem. Mensa Birkenallee.

Der Verkauf von Grundstücken der Stadt oder der stadteigenen Gesellschaften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies betrifft keine Arrondierungsflächen, also Splitterflächen die nicht selbständig nutzbar sind und in das entsprechende angrenzende Grundstück integriert werden können, Flächen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen ver-

äußert werden müssen oder Flächen bis maximal 100 m², die zur Bereinigung von Grundstücksgrenzen dienen. Sollte aus besonderen – durch die Stadtverordnetenversammlung festzustellenden Gründen – ein Grundstück verkauft werden, sichert sich die Stadt Wildau durch Rückauffassungsvormerkung ein Wiederkaufsrecht zu dem Preis, zu dem das Grundstück verkauft wurde, um einen Weiterverkauf auszuschließen.

Die Stadt stellt Dritten Bauland nur noch im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung. Über die Höhe des Erbbauszinses zu Vertragsbeginn beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Mit Gültigkeit dieser Beschlussvorlage wird der Beschluss S11/202/20 vom 01.12.2020 – Moratorium für die Schaffung von neuem Baurecht, in dessen Folge weiterer Zuzug entsteht – aufgehoben.

Der vorliegende Selbstbindungsbeschluss hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2042.

F-186/2022

Aufhebung Bauleitverfahren Dahme Nordufer

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der am 30.04.2019 von der Stadtverordnetenversammlung Wildau gefasste Be-

schluss S 26/450/19 zur Aufstellung des Bebauungsplans »Dahme Nordufer« wird aufgehoben.

Der Bürgermeister der Stadt Wildau wird beauftragt.

- die Dahmeufer Wildau GmbH, Bad Kötzting, (Bauwert AG) über die Beendigung der Bauleitplanung und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.04.2019 umgehend zu informieren.
- alle am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange bzw. externe Fachbüros über diesen Beschluss umgehend zu informieren.

F-187/2022

Fördermittel zur Renaturierung des Stichkanals

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Bürgermeister der Stadt Wildau wird beauftragt, spätestens bis zum 31.03.2023 Fördermittel zur Renaturierung des Stichkanals zu beantragen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 30.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 42]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2022 die 5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau
In § 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung werden

- Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Der Betrag wird auf 2,10 € pro Portion und Tag festgesetzt.

- Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung wird auf 35,00 € je Monat

festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

Artikel 2

Die 5. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Wildau, den 29.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Elterninformation zum Schulessen in der Grundschule ab 01.01.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 29.11.2022 beschlossen, dass sie im Jahr 2023 den Personensorgeberechtigten, deren Kind bzw. Kinder in der Grundschule der Stadt Wildau beschult werden, einen Zuschuss von 0,50 € pro Portion für das Mittagessen gewährt.

Portionspreis inkl. 7% USt: 4,02 €.

Anteil der Personensorgeberechtigten pro Portion: 3,52 €

Elterninformation zum Schulessen in der Ludwig Witthöft Oberschule ab 01.01.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat am 29.11.2022 beschlossen, dass sie im Jahr 2023 den Personensorgeberechtigten, deren Kind bzw. Kinder in der Ludwig Witthöft Oberschule der Stadt Wildau beschult werden, einen Zuschuss von 0,50 € pro Portion für das Mittagessen gewährt.

Portionspreis inkl. 7% USt: 4,07 €.

Anteil der Personensorgeberechtigten pro Portion: 3,57 €

Simone Hein
Abteilungsleiterin der
Hauptverwaltung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2023

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 13) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) wird von dem Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2022 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgendem Sonntag im Jahr 2023 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau, Chausseestraße 1, 15745 Wildau, aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

05. 11. 2023: Kunstmesse »A10 ART«

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes

und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 29.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2023**

Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 13) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von dem Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2022 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2023 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

05. 03. 2023:	Hochzeitsmesse
23. 04. 2023:	Baumesse
15. 10. 2023:	Baumesse
03. und 17. 12. 2023	Weihnachtsmarkt

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeits-

zeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 29.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Terminübersicht

Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Hauptausschusses, Stadtverordnetenversammlungen

Stand 29.11.2022,

Beginn jeweils um 18.30 Uhr im Volkshaus

Fachausschüsse	Ausschuss für Bau und Planung	Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	07.02.2023, 28.03.2023	28.02.2023, 25.04.2023
23.01.2023, 20.03.2023	23.05.2023, 12.09.2023	13.06.2023, 26.09.2023
15.05.2023, 04.09.2023	14.11.2023	Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de . Bürgerservice / Bürgerinformationssystem / Sitzungen / Sitzungskalender bekannt gemacht oder in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. <i>Änderungen vorbehalten.</i>
06.11.2023		
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	
24.01.2023, 21.03.2023	13.02.2023, 17.04.2023	
16.05.2023, 05.09.2023	05.06.2023, 18.09.2023	
07.11.2023,	20.11.2023	
Ausschuss für Bildung und Soziales	Hauptausschuss	
06.02.2023, 27.03.2023	14.02.2023, 18.04.2023	D. Schwarze
22.05.2023, 11.09.2023	06.06.2023, 19.09.2023	Stadtverordneten-
13.11.2023	21.11.2023	angelegenheiten

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 27 Abs. 3
Grundsteuergesetz:

**Bescheide
der Stadt Wildau
zur Grundsteuer A
und Grundsteuer B**

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2023 in derselben Höhe wie für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und Höhe der Zahlungen ergeben sich aus dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbescheid. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer- / Kasenzeichens. Für das Veranlagungsjahr 2023 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.

Finanzverwaltung/ Steuern

5. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)«

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 29.11.2022 mit Beschluss-Nr. S-178/2022 folgende 5. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)«

- 1) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2023:
1,58 €/m³.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten

der 5. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der »Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wildau, den 29.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung »5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)« Beschluss S-178/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2022, ausgefertigt am 29.11.2022, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 29.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – KAG – in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 29. November 2022 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wildau überlässt städtische Einrichtungen und Anlagen Vereinen, Firmen und sonstigen Institutionen vorrangig für öffentliche kulturelle und festliche Veranstaltungen zur temporären Nutzung. Darüber hinaus können diese auch für private sowie für gewerbliche Zwecke überlassen werden. Untersagt sind politische Veranstaltungen sowie solche, die ihrer Art nach geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wildau zu beeinträchtigen oder zu stören.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht. Veranstaltungen der Stadt, ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen gehen jeder anderen Nutzung vor.
- (3) Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Wildau werden Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben. Sollen im Einzelfall andere als in dieser Satzung aufgeführte Räume vermietet werden, ist analog zu verfahren. Den Interessen der Stadt ist angemessene Rechnung zu tragen.
- (4) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der überlassenen Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Benutzungs- und Gebührensatzung regelt etwas anderes.

- (5) Ein Antrag auf Nutzung ist schriftlich beziehungsweise online zu stellen. Dabei sind besonders die Art und der Inhalt der Nutzung/Veranstaltung näher zu beschreiben.

§ 2

Zahlungspflichtiger

- (1) Die Gebühr wird vom Nutzer gezahlt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren sind spätestens zu dem in der Fälligkeitsmitteilung genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Volkshaus
 - a) Die Stadt Wildau stellt im Volkshaus, Karl-Marx-Straße 36, nachfolgende Räume zur Verfügung. Der Verwaltungsbetrieb im Volkshaus darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
 - b) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Großer Saal, 285 m ² | 39,00 €/h |
| 2. Kleiner Saal, 95 m ² | 14,00 €/h |
| 3. Cateringraum, 44 m ² | 7,00 €/h |

- c) Für die Endreinigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Großer Saal | 85,00 € |
| 2. Kleiner Saal | 30,00 € |
| 3. Cateringraum | 15,00 € |

- d) Für weitergehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Zusätzlicher Einsatz des Haus-
technikern pro angefangene halbe
Stunde | 22,50 € |
| 2. Nutzung der Beschallungsanlage
pro Veranstaltung | 50,00 € |
| 3. Nutzung des Flügels pro Veranstaltung | 25,00 € |
| 4. Nutzung der Leinwand und
des Projektors pro
Veranstaltung | 15,00 € |

- (2) Schulische Anlagen der Grund- und Oberschule

- a) Die Stadt Wildau überlässt die nachfolgenden schulischen Anlagen und Räume der Grund- und Oberschule. Der allgemeine Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.

- b) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. Schulsportthalle
Grundschule | 24,00 €/h |
| 2. Schulsportthalle
Oberschule | 26,00 €/h |
| 3. Aula Oberschule | 7,00 €/h |

- c) In den Gebühren sind die Reinigungen für übliche Verschmutzungen enthalten. Nötige darüber hi-

naus gehende Reinigungen werden nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers analog Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 berechnet.

(3) Familientreff Kleeblatt

- a) Die Stadt Wildau stellt Räume im Familientreff Kleeblatt, Fichtestraße 105, zur Verfügung. Der allgemeine Betrieb des Familientreffs Kleeblatt darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
- b) Für die Nutzung wird folgende Gebühr erhoben:
Kursraum 13,00 €/h oder 39,00 €/Veranstaltung
- c) In den Gebühren ist nicht die Reinigung enthalten. Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen keine weiteren Kosten für den Nutzer an, ansonsten werden Reinigungen nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers analog Absatz 1 Buchstabe d) Nummer 1 berechnet.

(4) Seniorentreff

- a) Die Stadt Wildau stellt Räume im Seniorentreff, Karl-Marx-Straße 123, zur Verfügung. Der allgemeine Betrieb des Seniorentreffs darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag. Gewerbliche Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister der Stadt Wildau.
- b) Für die Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. Veranstaltungsraum, 56 m²,
19,00 €/h oder 39,00 € pro Veranstaltung
 - 2. Zirkelraum, 25 m², 9,00 €/h
oder 19,00 € pro Veranstaltung
- c) In den Gebühren ist nicht die Reini-

gung enthalten. Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen keine weiteren Kosten für den Nutzer an, ansonsten werden Reinigungen nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers mit einer Gebühr analog Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 berechnet.

(5) Werden in anderen als in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung benannten Einrichtungen Vermietungen gestattet, so beträgt die Gebühr 18 Euro pro angefangene Stunde. Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen keine weiteren Kosten für den Nutzer an, ansonsten werden Reinigungen nach Aufwand und als zusätzlicher Einsatz des Haustechnikers mit einer Gebühr analog Absatz 1 Buchstabe d Nummer 1 berechnet.

(6) Die in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung bestimmten Gebühren verstehen sich für Vereine und Institutionen, soweit diese ihre Leistungen ehrenamtlich anbieten sowie für private Nutzungen. Für gewerbliche Nutzungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden oder bei denen nach der Art der Veranstaltung eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden kann, ist für die Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 1 die 3-fache Gebühr; für die Nutzung der Einrichtungen nach Absatz 2 bis 5 die 2-fache Gebühr zu erheben. Die Reinigungsgebühren sind davon ausgenommen.

(7) Die Gebühren für zugrunde liegende Leistungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Wildau verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Im Fall einer Umsatzsteuerpflicht bestimmter Leistungen ist die Stadt Wildau berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen

§ 5

**Gebührenbefreiungen und
Ermäßigungen**

- (1) Von der Gebührenerhebung nach § 4 sind bei der Benutzung befreit
 - a) Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau,
 - b) Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Wildau,
 - c) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen (Fraktionssitzungen),
 - d) Einrichtungen der Stadt Wildau und ihre Gesellschaften,
 - e) Tagespflegestellen in der Stadt Wildau,
 - f) Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf in der Stadt Wildau,
 - g) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Dahme-Spreewald,
 - h) Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils einer Einrichtung in der Stadt Wildau dienen,
 - i) gemeinnützige und eingetragene Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Wildau befinden oder ihr Angebot überwiegend an Wildau Einwohner gerichtet ist oder sie der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in Wildau entsprechen. Abweichend gilt bei Nutzungen nach § 4 Absatz 1 die Gebührenbefreiung 1-mal jährlich; die Reinigungsgebühren nach § 4 Absatz 1 Buchstaben c) und d) Nummer 1 sind hiervon ausgenommen.
- (2) Etwaige Einsätze nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d) Nummer 1 sind von der Befreiung ausgenommen.
- (3) Für alle Gebührenbefreiungen sind auf Verlangen schriftliche Nachweise vorzulegen.

(4) Auf Antrag kann ein Nutzer im begründeten Einzelfall ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung befreit werden.

(5) Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von Gebühren befreit werden, wenn die Zahlung im begründeten Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Wildau.

§ 6

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Nutzungs- und Hausordnung Volkshaus (Beschluss G 20/128/01 vom 27.02.2001) sowie die Gebührensatzung Seniorentreff (Beschluss G 18/183/05 vom 25.10.2005) außer Kraft.

Wildau, den 29. November 2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der »Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Einrichtungen der Stadt Wildau«, Beschluss S-180/2022 der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2022, ausgefertigt am 29.11.2022, angeordnet.

Frank Nerlich
Bürgermeister

Nachdem die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter aller vier beteiligten Kommunen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen, der Stadt Wildau, der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Eichwalde über die Planung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen zugestimmt haben, erfolgt hiermit gemäß § 8 Satz 6 dieser Vereinbarung die Bekanntmachung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Planung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

zwischen

der **Stadt Königs Wusterhausen**,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Michaela Wiezorek,

Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen,

der **Stadt Wildau**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich,
Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau,

der **Gemeinde Zeuthen**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Sven Herzberger,
Schillerstraße 1 in 15738 Zeuthen,

der **Gemeinde Eichwalde**,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenocho,
Grünauer Straße 49 in 15732 Eichwalde,

- nachfolgend »Vertragspartner« genannt -

Präambel

Die Kommunen Königs Wusterhausen, Wildau, Zeuthen und Eichwalde bilden zusammen mit Schulzendorf und Schönefeld einen weitgehend ineinander übergehenden Siedlungsbereich mit Anbindung an den südöstlichen Teil Berlins. Wie das »Gemeinsame Strukturkonzept 2021 für das Flughafen-Umland« unterstreicht, bildet das Gebiet eine wichtige Nord-Süd Entwicklungsachse – im Vergleich mit den anderen Siedlungsachsen im Süden Berlins sogar die dynamischste. Im »Kreientwicklungskonzept LDS 2030+« wird der Raum als »S-Bahn-Verdichtungsraum« im »Technologiedreieck« bezeichnet. Aufgrund des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs des Gebietes bietet eine durchgehende Radverkehrsverbindung von Königs Wusterhausen nach Eichwalde ein enormes Potenzial für eine deutliche Stärkung des Alltagsradverkehrs zwischen den Kommunen. Auch die intensiv genutzten S-Bahnhöfe entlang der Mobilitätsachse nach Berlin

generieren viel Verkehr entlang der Route. Mit Anknüpfungspunkten an das übergeordnete Radverkehrsnetz des Landkreises, an die Wegeverbindungen in Richtung Berlin und in Richtung BER könnte der Weg eine zentrale Radverkehrsanbindung in der gesamten Region werden. Gleichzeitig würde sie eine von allen Nutzergruppen komfortabel nutzbare alternative Route zu andernorts bestehenden, intensiv genutzten Wegeverbindungen bilden, die dann auch den Ansprüchen an eine komfortabel und sicher zu nutzende Radverkehrsverbindung entspricht. Der Ausbau einer durchgängigen Radverkehrsverbindung entlang der Bahntrasse kann einen entscheidenden Beitrag zur Förderung nachhaltiger Mobilität und zur Verbesserung der Daseinsvorsorge und Teilhabe für nichtmotorisierte Bewohnerinnen und Bewohner der Region leisten. Im Rahmen des Kreisstrukturfonds des Landkreises Dahme-Spreewald wurden daher umfangreiche Fördermittel für eine Finanzierung der Planungskosten bis zur Leistungsphase 3 HOAI (LP 3 HOAI) bewilligt. Die Vertragspartner streben die Herstellung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung an und wollen - zunächst bis zur LP 3 HOAI - das Projekt gemeinschaftlich planen. Für die Erbringung dieser Planungsleistungen soll mittels öffentlicher Ausschreibung ein leistungsfähiges Planungsbüro gewonnen werden. Für die Fortsetzung der Planung und für die Umsetzung der Radverkehrsverbindung ist vorgesehen, weitere Fördermittel zu akquirieren. Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI festgelegt werden. Stellvertretend für die anderen Vertragspartner hat sich die Stadt Königs Wusterhausen bereit erklärt, die Durchführung des Vergabeverfahrens (LP 1-3 HOAI) und die Abwicklung aller mit der Förderung zusammenhängenden Leistungen bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises zu übernehmen. Die Gemeinde Eichwalde übernimmt im Rahmen der Aktivitäten des NUDAF-A-Reallabors die fachliche Betreuung des Projektes.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner streben die Vergabe von Planungsleistungen bis zur LP 3 HOAI für die Herstellung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Eichwalde bis Königs Wusterhausen an.
- (2) Diese Vereinbarung dient dazu, die Verantwortlichkeit der Stadt Königs Wusterhausen und die Verpflichtungen der übrigen Vertragspartner klar zu definieren.

§ 2

Umgang mit Fördermitteln und Kosten

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Gemeinde Eichwalde die fachliche Betreuung des Projektes durchführen soll. Sie übernimmt in dieser Rolle die Koordination sowie die Einberufung, Leitung und Protokollierung der regelmäßigen Steuerungsrunden. Die anderen Vertragspartner leisten Zuarbeiten.
- (2) Stellvertretend für alle Vertragspartner übernimmt die Stadt Königs

Wusterhausen für alle aus dem Zuwendungsbescheid vom 03.03.2022 (Anlage 1) resultierenden Rechte und Verpflichtungen die Verantwortung und ist alleinige Ansprechpartnerin gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald.

- (3) Die anderen Vertragspartner bevollmächtigen die Stadt Königs Wusterhausen, in ihrem Namen die Ausschreibung der Planungsleistungen bis zur LP 3 HOAI vorzunehmen und Erklärungen diesbezüglich auch in ihrem Namen abzugeben. Die anderen Vertragspartner unterstützen die Stadt Königs Wusterhausen bei der Erstellung der notwendigen Vergabeunterlagen und haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Vergabeunterlagen zu erhalten.

- (4) Die Stadt Königs Wusterhausen erhält als Erstattung für ihren zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine sog. Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 % der förderfähigen Gesamtkosten, welche von den Vertragspartnern Gemeinde Eichwalde, Gemeinde Zeuthen und Stadt Wildau zu gleichen Teilen getragen wird. Die exakte Höhe der sog. Aufwandsentschädigung stellt die Stadt Königs

Wusterhausen nach Schlussabrechnung der Planungsleistungen LP 1 bis 3 HOAI und nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises fest. Die anderen Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Verrechnung der sog. Aufwandsentschädigung mit den Zuwendungen aus dem Bescheid vom 03.03.2022 nicht möglich ist, sodass die sog. Aufwandsentschädigung den anderen Vertragspartnern gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 3

Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Durch die Stadt Königs Wusterhausen erfolgt ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Planungsleistungen LP 1 bis 3 HOAI inklusive notwendiger besonderer Leistungen.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen verpflichtet sich, die Vergabe der Planungsleistungen gemäß den zutreffenden vergaberechtlichen Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen sowie gemäß den Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbe-

scheid vom 03.03.2022 ordnungsgemäß auszuschreiben.

§ 4

Art und Umfang des Vorhabens

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Planung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Eichwalde bis nach Königs Wusterhausen. Hierzu zählen die Grundlagenermittlung und die Erstellung einer Vorplanung inklusive der Untersuchung möglicher Trassenverläufe in der Tiefenschärfe einer Vorplanung sowie die Durchführung von Beteiligungsverfahren (LP 1 und 2 HOAI). Ebenso gehört hierzu die Erstellung einer Entwurfsplanung inklusive einer Kostenberechnung (LP 3 HOAI), welche wiederum als Grundlage für die Beantragung weiterer Fördermittel, sowohl für Planungsleistungen ab LP 4 HOAI als auch für die bauliche Umsetzung der Maßnahme, herangezogen werden kann.

(2) Der Streckenverlauf der Radwegeverbindung orientiert sich an den in **Anlage 2** (Lagepläne) dargestellten Trassenvarianten und -verläufen.

(3) Die Planung erfolgt in Abschnitten gemäß **Anlage 2** und innerhalb von Gemarkungsgrenzen. Die jeweils betroffenen Vertragspartner wirken in enger Abstimmung an der Planung mit.

§ 5

Zielstellung, Ausbaustandards und Handlungsgrundlagen

(1) Der angestrebte Ausbaustandard für den Alltagsradverkehr soll sich an einschlägigen Richtlinien und Emp-

fehlungen zur Herstellung von Radverkehrsinfrastruktur (insbesondere an der jeweils geltenden Fassung der ERA) orientieren.

(2) Entsprechende Ausbau- bzw. Mindeststandards werden vom Planungsbüro in Absprache mit allen Vertragspartnern erarbeitet und vor Beginn einer jeden Leistungsphase gemeinsam abgestimmt. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zur Sicherstellung einer durchgängigen Wegeverbindung bzw. übergangsweise und abschnittsweise zur temporären Herstellung einer durchgängigen Wegeführung zulässig.

(3) Bestehende Konzepte, insbesondere das »Radverkehrskonzept LDS 2030«, sind bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 6

Kostenregelung

(1) Die Aufteilung der Gesamtplanungskosten erfolgt zunächst auf Basis der Kostenschätzung, die auch Grundlage des Fördermittelantrages vom 21.09.2021 gewesen ist (detaillierte Berechnungsgrundlage, siehe **Anlage 3**). Dementsprechend verteilen sich die vorläufig geschätzten Planungskosten folgendermaßen auf die Vertragspartner:

	Vorläufig geschätzte Planungskosten*(brutto)	Anteil
Eichwalde	35.919 €	14,5 %
Zeuthen	81.252 €	32,8 %
Wildau	112.217 €	45,3 %
Königs Wusterhausen	18.331 €	7,4 %
Summe	247.719 €	100 %

* bei den der Kalkulation zugrunde gelegten Kosten handelt sich um Bruttokosten inkl. Baugrunderkundung und Entwurfsvermessung (vgl. hierzu Anlage 3).

(2) Im Interesse einer zügigen Beauftragung der Planungsleistungen hat die Stadt Königs Wusterhausen bereits die notwendigen Prüfungen und Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Ausschreibung betrieben. Es wird angestrebt, die Veröffentlichung zeitnah zu veranlassen. Die Stadt Königs Wusterhausen wird das Ausschreibungsverfahren vollständig durchführen. Den übrigen Kommunen wird die Möglichkeit zur Prüfung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Ausschreibung eingeräumt.

(3) Die Zahlungsabwicklung wird wie folgt vereinbart:
Nach Eingang einer (Teil-)Rechnung des beauftragten Planungsbüros in der Stadt Königs Wusterhausen werden die Kostenanteile durch die Stadt Königs Wusterhausen nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel gemäß Absatz 1 ermittelt und den anderen Vertragspartnern in Rechnung gestellt. Die Zahlung der anderen Vertragspartner an die Stadt Königs Wusterhausen hat innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Die Stadt Königs Wusterhausen begleicht die (Teil-)Rechnung gegenüber dem Planungsbüro. Nach Abschluss einer jeden Leistungsphase wird durch die Stadt Königs Wusterhausen ein Fördermittelabruf vorgenommen. Nach Eingang der Fördermittel auf dem Konto der Stadt Königs Wusterhausen und nach erfolgter Zahlung der bis dahin jeweils in Rechnung gestellten Kostenanteile an

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Planung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen

die Stadt Königs Wusterhausen wird innerhalb von 18 Werktagen die anteilige Überweisung der Fördermittel an die anderen Vertragspartner gemäß dem vorläufigen Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 veranlasst.

(4) Sollten sich im Zuge der Beauftragung (Planungsvertrag) oder im weiteren Planungsverlauf höhere Planungskosten und/oder Änderungen am Verteilungsschlüssel gegenüber Absatz 1 ergeben, so verpflichten sich die anderen Vertragspartner, diese anzuerkennen und den ggf. veränderten Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen nach schriftlicher Anforderung innerhalb von 18 Werktagen nachzukommen.

(5) Im Falle eines Abbruchs des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 1 übernehmen die Vertragspartner ihren Anteil an den bis dahin anfallenden Kosten, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel.

(6) Sollten gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald als Zuwendungsgeber gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids Rückzahlungen fällig werden oder der Bewilligungsbescheid gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder der ANbest-G widerrufen werden, so übernehmen die Vertragspartner im Falle einer verschuldensunabhängigen Rückzahlungsverpflichtung die anfallenden Kosten, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel. Werden Rückzahlungen aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitgliedes fällig, sind die Kosten von diesem zu tragen. Bei leichter Fahrlässigkeit wer-

den die anfallenden Kosten ebenfalls entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel geteilt.

(7) Die Vertragspartner erklären mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass die jeweiligen Anteile an den vorläufig geschätzten Planungskosten gemäß Absatz 1 im Haushaltsplan 2022 zur Verfügung stehen.

(8) Die Stadt Königs Wusterhausen erklärt, dass folgende Beträge auf Grundlage nachfolgender Tabelle mit dem 1. Nachtragshaushalt der Stadt Königs Wusterhausen gesichert wurden (SVV-Beschluss vom 16.05.2022):

-Beauftragung der Planung LP 1 – 3 (Ausgaben):	247.719 €
-Kostenanteile der anderen Kommunen (Einnahmen):	229.388 €
-Fördermittel gemäß Bescheid vom 03.03.2022 (Einnahmen):	186.400 €
-anteilige Weiterleitung der Fördermittel (Ausgaben):	172.640 €

Bei Bedarf wird die Stadt Königs Wusterhausen den Nachweis hierzu erbringen.

Gerichtskosten, Schadensersatzansprüche), soweit von der Stadt Königs Wusterhausen beauftragt und / oder bezahlt, werden zu gleichen Anteilen auf die Vertragspartner verteilt und durch die anderen Vertragspartner an die Stadt Königs Wusterhausen überwiesen. Dies gilt jedoch nur, soweit die möglichen Folgekosten nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Königs Wusterhausen entstehen.

(10) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Leistungen keine umsatzsteuerlichen Pflichten nach sich ziehen. Sollte wider erwartend durch die zuständige Finanzbehörde eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt

werden, vereinbaren die Vertragsparteien die gemeinschaftliche Übernahme der im Rahmen dieser Vereinbarung

	<i>Vorläufig geschätzte Planungskosten*(brutto)</i>	<i>Summe der Fördermittel (brutto)</i>
Eichwalde	35.919 €	27.000 €
Zeuthen	81.252 €	61.200 €
Wildau	112.217 €	84.440 €
Königs Wusterhausen	18.331 €	13.760 €
Summe	247.719 €	186.400 €

9) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass sich die Kostenanteile aus der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung im Verlaufe der Planung ändern können und der Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst werden muss.

Mögliche Folgekosten aus dem Vergabeverfahren (z.B. Rechtsanwalt-,

anfallenden Umsatzsteuer, entsprechend dem unter § 6 festgelegten Kostenverteilungsschlüssel.

§ 7 Urheberrecht

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung stimmen die Vertragspartner zu,

dass der Vertrag im Rahmen der Aktivitäten des NUDAFa-Reallabors für interkommunale Radverkehrsplanung der Gemeinde Eichwalde zum Zwecke der Evaluation in neutraler Form genutzt werden kann.

§ 8

Schlussbestimmungen, Vertragsabwicklung und Inkrafttreten

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der beteiligten Kommunen haben dieser Vereinbarung durch die folgenden Beschlüsse wirksam zugestimmt:

Königs Wusterhausen:	Beschluss vom 04.10.2022 (Nr.: 61-22-144)
Wildau:	Beschluss vom 27.09.2022 (Nr.: S-162/2022)
Zeuthen:	Beschluss vom 06.10.2022 (Nr.: BV-061/2022)
Eichwalde:	Beschluss vom 27.09.2022 (Nr.: GV-029/2022)

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.

(3) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen aller Vertragspartner anzustreben.

(4) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirk-

samkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vereinbarung ist vierfach auszufertigen. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(6) Die beteiligten Kommunen haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen.

Für die Stadt Königs Wusterhausen

Michaela Wiezorek,
Bürgermeisterin

Sylvia Hirschfeld,
1. Beigeordnete

Für die Stadt Wildau

Frank Nerlich,
Bürgermeister

Marc Anders,
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Zeuthen

Sven Herzberger,
Bürgermeister

Richard Schulz,
Stellvertreter des Bürgermeisters

Für die Gemeinde Eichwalde

Jörg Jenoch,
Bürgermeister

Karolin Langner,
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Hinweis: Da die Anlagen dieser Vereinbarung sehr umfangreich sind, werden diese im Amtsblatt nicht abgedruckt, können jedoch zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Raum 106 eingesehen werden.

Wildau, den 29.11.2022

Frank Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 17.11.2022 folgende Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gefasst:

»Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2021/2022 wird nicht ausgezahlt.«

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz)

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird für das Jagdjahr 2021/2022 mit 0,15 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Der Jagdvorsteher
Winfried Schenk
Dorfaue 17
15745 Wildau

Ende der Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Fundbüros

Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1. Renault Fernbedienung	19.07.2022	19.02.2023
2. Skoda Autoschlüssel	18.08.2022	19.02.2023
3. diverse Fundsachen vom A10 Center (DVD, Textilien, Brille, Drogerieartikel)	21.09.2022	22.03.2023
4. diverse Fundsachen A10 Center (Kindersachen, Bücher, Ford Autoschlüssel, Regenschirme, Handtasche, Wii Spiele, etc.)	04.08.2022	05.02.2023
5. Abus Schlüssel	27.07.2022	28.01.2023
6. Schlüssel von Abus mit Ring	26.07.2022	27.01.2023
7. Kinderfahrrad 24 weiß / Rockrider	23.10.2022	24.06.2023
8. diverse Fundsachen A10 Center (Kinderspielzeug, Kindersachen, Schlüssel, etc.)	16.11.2022	17.05.2023

Stand: 28.11.2022

Einwohnerstatistik

Einwohnerstand zum 31.08.2022 = 10.923 davon 98 Bewohner GU		Einwohnerendstand zum 30.09.2022 = 10.978 davon 96 Bewohner GU		Einwohnerendstand zum 31.10.2022 = 10.975 davon 95 Bewohner GU
Zuzüge	114	Zuzüge	67	(GU= Gemeinschaftsun- terkunft für Flüchtlinge, Friedrich-Engels-Str.58a)
Wegzüge	51	Wegzüge	60	
Geburten	6	Geburten	3	
Sterbefälle	14	Sterbefälle	13	
Stand 28.11.2022				

Kerstin Schmidt
Einwohnermeldeamt

Hinweis: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.: 0 33 75 / 50 54 56.

Andreas Kube
Ordnungsamt